

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2020/037
freigegeben

Amt: 50 Amt für Soziales, Schulen und Jugend
Verfasser: Caspar, Steffen

Datum: 15.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtrat	16.04.2020	öffentlich

Betreff:

Zwischenfinanzierung der Kosten Kinderbetreuung - überplanmäßige Auszahlung

Sach- und Rechtslage:

Mittels der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wurden alle Schulen und Kitas in Sachsen bis einschließlich der Osterferien (17.04.2020) geschlossen. Damit entfallen die Betreuungsangebote. Alle Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegestellen bieten jedoch eine Notbetreuung an, sofern sie nicht selbst einer Maßnahme nach Infektionsschutzgesetz (Quarantäne) unterliegen. Damit können Krippen-, Kindergarten- und Tagespflegekinder, die Anspruch auf eine Notbetreuung haben, in ihrem gewohnten Umfeld betreut werden. Um die Kontakte so weit wie möglich zu minimieren, werden diese nur für einen eng begrenzten Personenkreis angeboten.

Für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Horten sollen keine Elternbeiträge erhoben werden. Das gilt auch für diejenigen, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Die Übernahme der ausgefallenen Beiträge hat der Freistaat Sachsen in Aussicht gestellt. Bis zu einer gesetzlichen Regelung sollen die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen. Die Zusicherung des Freistaates Sachsen zur Übernahme der Elternbeiträge bzw. Weitergewährung des allgemeinen Landeszuschusses liegt bislang allein als Pressemitteilung (Anlage 1) und einem allgemeinem Anschreiben vom 27.03.2020 (Anlage 2) vor. Eine verbindlichere Regelung fehlt derzeit immer noch.

Diese Bestandteile wären demnach an die freien Träger von Kindereinrichtungen und Kindertagespflegepersonen weiterzureichen. Keine einheitliche Regelung für Sachsen gibt es derzeit hinsichtlich der Übernahme und Refinanzierung des Kommunalanteils durch die Städte und Gemeinden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Beschlussvorlage notwendig, um den Bestand und die Finanzierung der in freier Trägerschaft befindlichen Kitas und der Tagespflege zu gewährleisten.

Die Stadtverwaltung beobachtet die aktuellen Entwicklungen und kann kurzfristig zum 07.05.2020 weitere der Situation angepasste Beschlussvorlagen vorlegen.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sollen für den Zeitraum 18.03.2020 bis 17.04.2020 nicht erhoben werden. Für die freien Träger bedeutet dies ein erhebliches Einnahmedefizit. Die Stadt Freital wird mit diesem Beschluss für diesen Zeitraum nicht erhobene Elternbeiträge vorfinanzieren. Dies bedeutet in der Praxis eine überplanmäßige Auszahlung von Mitteln in Höhe von monatlich ca. EUR 100.000 an die freien Träger. Die Kompensation der kommunalen Belastungen soll im Nachgang durch eine zentrale Finanzierungsregelung des Freistaates erfolgen, stellt bestenfalls also eine Zwischenfinanzierung dar.

Kurzarbeit

Für die nicht zur Notbetreuung in den Kindereinrichtungen eingesetzten angestellten Erzieherinnen und Erzieher besteht praktisch keine Einsatzmöglichkeit in den Kindereinrichtungen, ein Betreten der Einrichtung ist vor dem Hintergrund der Eindämmung der Pandemie nicht anzuraten. Sie werden als Einsatzreserve vorgehalten. Einzelne Betroffene der städtischen Einrichtungen werden durch den Kommunalstab an anderen Stellen eingesetzt.

Sehr frühzeitig hat die Stadtverwaltung die Problematik der Personalkosten in Relation zur Nutzung der Personalressourcen gesehen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kurzarbeit geprüft. Diese Möglichkeit bestand grundsätzlich bei den privatrechtlich organisierten freien Trägern praktisch ab Schließung. Diese lässt sich durch Tarifvertrag, Betriebs- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen einführen. Aus diesem Grunde wurden die freien Träger aufgefordert, diese Möglichkeit zu prüfen. Aufgrund einer am 06.04.2020 durchgeführten gemeinsamen Besprechung mit den freien Trägern wurde sich zu Vor- und Nachteilen verständigt und vereinbart, dass insbesondere aufgrund der kurzfristigen Schließung und hohen Dynamik der Situation zunächst keine Kurzarbeit umgesetzt werden soll. Je nach weiterer Entwicklung wurde vereinbart die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Für die kommunalen Arbeitgeber wurde zwischenzeitlich ein Tarifvertrag zur Kurzarbeit abgeschlossen. Er entfaltet derzeit noch keine Wirkung und steht unter Erklärungsvorbehalt.

Mit der Einführung der Kurzarbeit würden bestenfalls 67 Prozent der Personalkosten für nicht eingesetztes Personal durch den Bund übernommen. Die Stadt Freital hat für diesen Fall zugesichert, den Betrag auf volle 100 Prozent des Nettoentgeltes aufzustocken (und gegebenenfalls weitere Nebenleistungen zu übernehmen). Damit bestünde die Sicherheit der Beschäftigten im Hinblick auf das Einkommen, die Verlässlichkeit des Arbeitgebers und eine Gleichbehandlung mit Beschäftigten in kommunalen Einrichtungen. Im Gegenzug stünde die erhebliche Verringerung der Belastungen des Stadthaushaltes durch die Coronakrise sowie die Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit auch im Hinblick auf geplante Investitionsvorhaben und laufenden Aufwendungen im Kita-Bereich.

Die Stadt Freital verzichtet zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der Abrechnung der laufenden Betriebskosten 2020 für den Zeitraum 18.03.2020 bis 19.04.2020 auf den Einwand unangemessener Personalkosten aufgrund derzeit noch nicht in Anspruch genommener Kurzarbeit. Daraus ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Freital, jedoch auch keine Verringerung der Belastungen. Die Aufwendungen sind bereits Bestandteil des Haushaltplanes.

Tagespflege

Die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen (TPP) erhalten für tatsächlich erbrachte Betreuungsleistungen ein Entgelt als laufende Geldleistung. Dies trifft derzeit nur auf die Leistungen im Rahmen der Notbetreuung zu. Ein Großteil dieser Zuwendungen und Leistungs-entgelte sollen auch bei vorübergehend eingeschränkten Leistungen im Zusammenhang mit der Schließung dieser Angebote aufgrund der Allgemeinverfügung weiter fließen, um den Lebensunterhalt der TPP sowie Leistungsfähigkeit unseres Kinderbetreuungsmodells in Freital zu gewährleisten.

Die laufende Geldleistung splittet sich in eine Sachleistung und die Förderleistung. Die Sachleistung deckt im Wesentlichen regelmäßige Fixkosten wie Miete, Betriebskosten, Reinigung, Verwaltung, Erhaltung, Strom, Versicherung, Fortbildung und Beschäftigungsmaterial ab. Die Sachleistungen können durch den Zuschuss nach Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) abgedeckt werden und wären durch die Tagespflegepersonen in eigener Regie zu beantragen. Hierfür bietet die Stadtverwaltung Unterstützung an. Weitere finanzielle Unterstützungsangebote für TPP sind nicht bekannt.

Die Förderleistung ist teilweise durch den Landeszuschuss nach § 18 KitaG (je Kind mit 9h-Betreuung jährlich EUR 3.033 + EUR 420 mittelbare pädagogische Tätigkeit) und der vorfinanzierten Elternbeiträge gedeckt. Ein Teil wäre weiterhin über eine überplanmäßige Auszahlung durch den Stadthaushalt zu finanzieren. Dieser Anteil wird jedoch durch Einsparungen im Bereich der Sachkosten gedeckt.

Daraus ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Freital, da die Aufwendungen/Auszahlungen bereits Bestandteil des Haushaltsplanes sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorfinanzierung der Elternbeiträge für freie Träger:

Die Höhe der im Zeitraum vom 18.03.2020 bis 17.04.2020 durch die freien Träger nicht erhobenen bzw. erstatteten Elternbeiträge beträgt ca. EUR 100.000.

Gemäß Erlass des SMI vom 20.03.2020 sind alle im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anfallenden Erträge/Aufwendungen sowie Einzahlungen/Auszahlungen in den Produktbereichen 71 bis 76 zu verbuchen. Des Weiteren sind alle Erträge und Aufwendungen im Sonderergebnis darzustellen. Für die Zahlung der im o. g. Zeitraum entfallenden Elternbeiträge an die freien Träger sind keine Ermächtigungen im Haushaltsplan (maßgebendes Produktkonto (736521.511903/731800 - Besondere Schadensereignisse Kindertagesstätten in freier Trägerschaft; sonstiger außerordentlicher Aufwand, Auszahlungen für lfd. Zuschüsse) enthalten. Die Vorfinanzierung der Elternbeiträge stellt somit einen außerordentlichen Aufwand sowie eine außerplanmäßige Auszahlung dar. Die Deckung erfolgt aus den liquiden Mitteln, welche mit den zu erwartenden Zahlungen durch den Freistaat Sachsen kompensiert werden können.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen die für den Zeitraum 18.03.2020 bis 17.04.2020 tatsächlich nicht eingenommenen oder erstatteten Elternbeiträge auf Anforderung vorzufinanzieren und auszuzahlen.**
- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Zeitraum 18.03.2020 bis 19.04.2020 abgerechnete Personalkosten der Freien Träger der Kindereinrichtungen auf den Einwand unangemessener Kosten (Kurzarbeit) zu verzichten.**
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Förderleistung für Tagespflegepersonen für den Zeitraum 18.03.2020 bis 17.04.2020 für alle in diesem Zeitraum angemeldeten Kinder ohne Vorbehalt und die nicht über andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckten Sachausgaben auszuzahlen.**
- 4. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital bewilligt im Produktkonto 736521.731800 eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von EUR 100.000 die aus liquiden Mitteln gedeckt wird.**

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Pressemitteilung
Schreiben vom 27.03.2020